

# **ELCOM verzugszinsen-auf-der-rueckerstattung-fuer-in-den-jahren-2009-und-2010-geleistet-GCvSwr vom 14. November 2013**

ElCom, 2013-11-14, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom\\_verzugszinsen-auf-der-rueckerstattung-fuer-in-den-jahren-2009-und-2010-geleistet-GCvSwr](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/elcom_verzugszinsen-auf-der-rueckerstattung-fuer-in-den-jahren-2009-und-2010-geleistet-GCvSwr)

FR: ELCOM

verzugszinsen-auf-der-rueckerstattung-fuer-in-den-jahren-2009-und-2010-geleistet-GCvSwr du 14 novembre 2013

IT: ELCOM

verzugszinsen-auf-der-rueckerstattung-fuer-in-den-jahren-2009-und-2010-geleistet-GCvSwr del 14 novembre 2013

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Zuständigkeit 25 Gemäss Artikel 22 des Bundesgesetzes über die Stromversorgung vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) überwacht die ElCom die Einhaltung des Gesetzes, trifft die Entscheide und erlässt die Verfügungen, die für den Vollzug des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Die ElCom ist insbesondere zuständig für die Überprüfung der Netznutzungstarife und -entgelte im Streitfall oder von Amtes wegen (Art. 22 Abs. 2 Bst. a und b StromVG). 26 Die ElCom erlässt diese Verfügung auf Gesuch hin. Zwischen den Gesuchstellerinnen und der Gesuchsgegnerin ist die Höhe der Verzugszinsen auf dem Rückerstattungsbetrag für von den Gesuchstellerinnen 2-10 in den Jahren 2009 und 2010 geleistete SDL-Akontozahlungen streitig. 27 Das Netznutzungsentgelt darf die anrechenbaren Kosten sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen nicht übersteigen (Art. 14 Abs. 1 StromVG). Kosten für SDL gelten grundsätzlich als anrechenbare Kosten (Art. 15 Abs. 1 und 2 StromVG). Die vorliegende Verfügung betrifft somit zentrale Bereiche der Stromversorgungsgesetzgebung. Es handelt sich um eine Streitigkeit im Sinne von Artikel 22 StromVG. Die ElCom ist damit für diesen Entscheid zuständig. Im Übrigen hat auch das Bundesverwaltungsgericht mit Urteil vom 29. November 2011 in Zusammenhang mit der Rückerstattung von SDL-Akontozahlungen im Jahr 2009 einen auf Leistung von Verzugszinsen lautenden Antrag materiell beurteilt (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 29. November 2011, A-2619/2009, E. 5).

7/38

### **E. 2**

Parteien und rechtliches Gehör

#### **E. 2.1**

Parteien 28 Als Parteien gelten nach Artikel 6 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) Personen, deren Rechte oder Pflichten die Verfügung berühren soll, und andere Personen, Organisationen oder Behörden, denen ein Rechtsmittel gegen die Verfügung zusteht. 29 Im vorliegenden Verfahren beantragen die Gesuchstellerinnen, dass die Gesuchsgegnerin in Zusammenhang mit der Rückerstattung für von den Gesuchstellerinnen 2-10 für die Jahre 2009 und 2010

geleisteten SDL-Akontozahlungen zur Leistung von bestimmten Geldbeträgen zuzüglich Verzugszinsen zu verpflichten sei. Damit sind einerseits die Gesuchstellerinnen 2-10 und andererseits die Gesuchsgegnerin vom Ausgang dieses Verfahrens in ihren Rechten und Pflichten unmittelbar betroffen. Die Gesuchstellerinnen 2-10 und die Gesuchsgegnerin haben daher Parteistellung nach Artikel 6 VwVG. 30 In Bezug auf die Gesuchstellerin 1 handelt es sich nicht um eine Kraftwerksbetreiberin mit einer elektrischen Mindestleistung von 50 MW. Dementsprechend wurde diese in Anhang 2 der Verfügungen vom 6. März 2009 und 4. März 2010 nicht aufgeführt. Die Gesuchstellerin 1 hat im massgeblichen Zeitraum keine SDL-Akontozahlungen geleistet. Demgemäss beantragen die Gesuchstellerinnen auch nicht in ihren Rechtsbegehren, dass die Gesuchsgegnerin in Bezug auf die Gesuchstellerin 1 zur Leistung eines Geldbetrags zu verpflichten sei. Somit wird die Gesuchstellerin 1 durch die vorliegende Verfügung nicht in ihren Rechten und Pflichten berührt. Sie hat folglich im vorliegenden Verfahren keine Parteistellung.

#### **E. 2.2**

Rechtliches Gehör 31 Den Parteien wurde im vorliegenden Verfahren mehrmals Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Anlässlich des ersten Schriftenwechsels wurde das Gesuch der Gesuchstellerinnen vom

#### **E. 7**

Die Swissgrid AG wird verpflichtet, der Salanfe SA a.) im Zusammenhang mit der Rückerstattung von SDL-Akontozahlungen im Jahr 2009 einen Betrag von [...] CHF zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent ab 2. Dezember 2011 zu leisten. b.) im Zusammenhang mit der Rückerstattung von SDL-Akontozahlungen im Jahr 2010 einen Betrag von [...] CHF zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent auf CHF ab 29. Oktober 2012 zu leisten.

#### **E. 8**

Die Swissgrid AG wird verpflichtet, der Forces Motrices Hongrin-Léman S.A. a.) im Zusammenhang mit der Rückerstattung von SDL-Akontozahlungen im Jahr 2009 einen Betrag von [...] CHF zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent ab 2. Dezember 2011 zu leisten. b.) im Zusammenhang mit der Rückerstattung von SDL-Akontozahlungen im Jahr 2010 einen Betrag von [...] CHF zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent auf CHF ab 29. Oktober 2012 zu leisten.

#### **E. 9**

Die Swissgrid AG wird verpflichtet, der Grande Dixence S.A. a.) im Zusammenhang mit der Rückerstattung von SDL-Akontozahlungen im Jahr 2009 einen Betrag von [...] CHF zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent ab 2. Dezember 2011 zu leisten. b.) im Zusammenhang mit der Rückerstattung von SDL-Akontozahlungen im Jahr 2010 einen Betrag von [...] CHF zuzüglich Verzugszinsen von 5 Prozent auf CHF ab 29. Oktober 2012 zu leisten.

#### **E. 10**

Die Swissgrid AG kann die sich aus den Dispositivziffern 1-9 ergebenden Kosten in den Folgejahren in den SDL-Tarif der Netzebene 1 einrechnen.

#### **E. 11**

Die Gebühr für diese Verfügung beträgt [...] CHF. Sie wird zu einem Viertel, ausmachend [...] CHF, der Swissgrid AG und zu drei Vierteln, ausmachend 30'375 CHF, den Gesuchstellerinnen 2-10 auferlegt. Die Alpiq Suisse SA, die Alpiq Hydro Ticino SA, die Monthel SA, die Electricité d'Emosson SA, die Kraftwerke Gouggra AG, die Electra-Massa AG, die Salanfe SA, die Forces Motrices Hongrin-Léman S.A. und die Grande Dixence S.A. werden verpflichtet, je- weils einen Betrag von [...] CHF zu leisten. Die Rechnung wird nach Rechtskraft der vorliegen- den Verfügung zugestellt.

36/38

#### **E. 12**

Es wird keine Parteientschädigung gesprochen.

#### **E. 13**

Die Verfügung wird den Gesuchstellerinnen und der Gesuchsgegnerin mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

37/38

Bern, 14. November 2013

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom Carlo Schmid-Sutter Präsident Renato Tami Geschäftsführer ElCom Versand:

Zu eröffnen: – Homburger AG, Rechtsanwältinnen lic. iur. Mariella Orelli und Dr. iur. Nadine Mayhall, Prime To- wer, Hardstrasse 201, Postfach 314, 8037 Zürich – Swissgrid AG, Regulierung, Dammstrasse 3, Postfach 22, 5070 Frick

38/38

IV Rechtsmittelbelehrung Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Be- schwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still: a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern; b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August; c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unter- schrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Hän- den hat.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.